

Stimmrecht von Alltagshelfern bei Konferenzen

Beitrag von „Karl-Dieter“ vom 26. August 2024 18:34

Zählt zur Arbeitszeit, sind aktiv und passiv wählbar, können also auch in den Lehrerrat, Schulkonferenz * und Co.

Genauer gesagt, darf man sie auch nicht ausschließen.

Gelten als pädagogisches Personal. Somit werden sie auch durch den "Lehrer"personalrat vertreten.

*Korrektur: In die Schulkonferenz nicht, weil § 68 sagt, dass Mitglieder der Lehrerkonferenz zwar die Gruppe der Lehrerinnen und Lehrer und das Personal nach § 58 ist, bei den Wahlen zur Schulkonferenz aber das reduziert wird, auf die Gruppe der Lehrerinnen und Lehrer.

Wobei ich da nicht ganz sicher bin, mit dem letzten Satz wird das ja z.T. wieder geöffnet. Ich vermute, dass bezieht sich hier auf das Personal in der Betreuung einer OGS?!

(4) Die Lehrerkonferenz wählt die Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Lehrerinnen und Lehrer für die Schulkonferenz. Gewählte sind verpflichtet, die Wahl anzunehmen, wenn nicht ein wichtiger Grund entgegensteht. Die Lehrerkonferenz kann auch pädagogische oder sozialpädagogische Fachkräfte wählen, die im Rahmen außerunterrichtlicher Angebote tätig sind und nicht der Schule angehören.